

Abschnitt I

DQHA Stallion Service Auction (SSA)

§ 1 Teilnahmebedingungen

- (1) Der Hengsteigentümer muss zum Zeitpunkt der Nominierung (Einzahlung) des Hengstes Mitglied der DQHA sein.
- (2) Voraussetzungen für einen American Quarter Horse Hengst, zur Teilnahme an der Stallion Service Auction, die alle erfüllt sein müssen:
 - a) Der Hengst muss bei der AQHA registriert sein.
 - b) Sofern der Hengst im räumlichen Tätigkeitsbereich der DQHA steht, muss der Hengst im Zuchtbuch der DQHA geführt werden und der Equidenpass muss eine Zuchtbescheinigung einer in Europa anerkannten Zuchtorganisation enthalten.
 - c) Es muss eine DNA-Analyse des Hengstes vorliegen.
 - d) Für den Hengst muss ein AQHA Five-Panel-Test vorliegen, dessen Ergebnisse auch veröffentlicht werden dürfen. Das Testergebnis dient nur der Züchterinformation und hat keinen Einfluss auf die Einzahlungsakzeptanz.
 - e) Der Punkt d) entfällt, sofern für beide Elterntiere des Hengstes ein vollständig negativer AQHA Five-Panel-Test vorliegt. Diese Ergebnisse dürfen auch veröffentlicht werden.
 - f) Für Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE muss ein negativer HYPP-Test (HYPP N/N) vorliegen.
 - g) Der Hengst muss während der Decksaison (Anmerkung: 01.03. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) in Deutschland bzw. Europa stehen. Beim Einsatz von TG-Sperma oder Kühltaschen muss sein Samen während der Decksaison in Deutschland oder Europa zur Verfügung stehen.
- (3) Die Nominierung wird erst mit Zahlungseingang und nach Eingang aller Unterlagen in der Geschäftsstelle der DQHA gültig.
- (4) Bei Nichterfüllung der SSA Bedingungen wird die Nomination Fee abzgl. 20 % Bearbeitungsgebühr an den Hengsteigentümer zurückgezahlt.
- (5) Sofern Samen vorhanden ist, sind auch Wallache teilnahmeberechtigt. Für sie gelten alle Regelungen der SSA entsprechend.

§ 2 Nomination Fee Hengste

- (1) Für die Berechnung der SSA Nomination Fee wird die Summe des jeweils höchsten Deckgeldes, das der Hengsteigentümer für eine Bedeckung durch seinen Hengst im jeweiligen Deckjahr verlangt und aller Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bedeckung stehen, zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Nebenkosten gilt die günstigste Deckvariante als Berechnungsgrundlage für die Nomination Fee. Im Fall einer Ersteigerung oder eines Nachkaufs des Decksprungs sind die Nebenkosten der günstigsten Deckvariante für die Erstbesamung vom Hengsteigentümer zu tragen. Unberücksichtigt bleiben Nebenkosten wie Versand des Samens, Tagegeld für die Stute oder Tierarzthonorare.
- (2) Die niedrigste Nomination Fee beträgt 500 Euro, auch wenn das vom Hengsteigentümer angesetzte Deckgeld weniger als 500 Euro beträgt.
- (3) Gibt ein Hengsteigentümer das Deckgeld des Hengstes mit „Private Treaty“ (Verhandlungssache) an, so wird eine pauschale Nomination Fee in Höhe von 3.000 Euro zugrunde gelegt.

§ 3 Rückerstattung

(1) Wird der Decksprung des Hengstes versteigert oder im Nachkauf verkauft, bekommt der Hengsteigentümer nach Geldeingang durch den Ersteigerer/Käufer des Decksprungs die Hälfte der Nomination Fee von der DQHA zurückerstattet.

§ 4 Fristen und Gebühren zur Nominierung (Einzahlung) der Hengste

(1) Der Redaktionsschluss für den Hengstkatalog wird in den Vereinsmedien bekannt gegeben. Die rechtzeitig nominierten (einbezahlten) Hengste werden im Hengstkatalog der DQHA und im Online-Verzeichnis der DQHA veröffentlicht. Nach dem Redaktionsschluss nominierte (einbezahlte) Hengste können nur noch im Online-Verzeichnis der DQHA veröffentlicht werden.

(2) Bis zum Vortag der Versteigerung können Hengste durch Einzahlung der halben Nomination Fee nominiert (einbezahlt) werden. Hengsteigentümer, die keine Versteigerung der Decksprünge wünschen, zahlen mit der vollen Nomination Fee ein.

(3) Bis zum 31.03. des Deckjahres können Hengste durch Einzahlung der vollen Nomination Fee nachgemeldet werden. Soll der Hengst nicht im Nachkauf angeboten/versteigert werden, fällt hier die Nachkaufgebühr in Höhe von 100 Euro für den Hengsteigentümer an.

(4) Bis zum 31.07. des Deckjahres können Hengste durch Einzahlung der 1,5 fachen Nomination Fee nachgemeldet werden. In diesem Fall ist kein Nachkauf möglich.

(5) Bis zum 31.12. des Deckjahres können Hengste durch Einzahlung der doppelten Nomination Fee nachgemeldet werden. In diesem Fall ist kein Nachkauf möglich.

(6) Der Hengsteigentümer zahlt zusätzlich zur Nomination Fee eine Nenngebühr von 50 Euro, die in den Regionen-Futurities zur Ausschüttung gebracht wird.

(7) Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der e-Mail/des Faxes als Nachweis des fristgerechten Eingangs der Unterlagen.

(8) Hengst- und Stuteneigentümer erhalten jeweils einen Futurity/Maturity Freistart-Gutschein für die Haupt- oder Regionen-Futurity der DQHA für je ein startberechtigtes Pferd.

§ 5 Deckbedingungen

(1) Die DQHA tritt nur als Vermittler eines Deckvertrages auf. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der vom Hengsteigentümer gemachten Angaben. Insoweit gelten nur – auch hinsichtlich der Kosten – die individuellen Vereinbarungen, die sich aus den Deckbedingungen und dem Deckvertrag des jeweiligen Deckhengstes ergeben.

(2) Die DQHA übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bedeckung oder die Samenqualität.

(3) Die DQHA erkennt generell keine Schadensersatzansprüche und/oder Vermögensschäden von Hengst- oder Stuteneigentümer an.

§ 6 Durchführung der Versteigerung und Nachkauf

(1) Es können nur Mitglieder der DQHA an der Versteigerung teilnehmen und auf einen Decksprung mitbieten, beziehungsweise einen Decksprung nachkaufen.

(2) Decksprünge können nur für American Quarter Horse Stuten ersteigert werden. Ist die Stute Nachkomme des Hengstes IMPRESSIVE muss ein negativer HYPP-Test nachgewiesen werden. Mit der

Ersteigerung bzw. dem Kauf eines SSA Decksprungs verpflichtet sich der Stuteneigentümer, dem Hengsteigentümer eine Kopie des Certificate of Registration sowie – sofern vorhanden – eine Kopie der Ergebnisse von Gentests vorzulegen.

(3) Die rechtzeitig einbezahlten Hengste werden einmal jährlich auf einer Informationstafel und auf der Webseite der DQHA öffentlich angeboten. In der Regel findet die Versteigerung der Decksprünge auf der DQHA Futurity/Maturity Show statt. Dabei werden folgende Angaben gemacht: Hengstname, Nomination Fee.

(4) Die Versteigerung beginnt mit einer „stillen Versteigerung“. Der Stuteneigentümer füllt ein Bietformular aus. Mindestgebot ist jeweils die halbe Nomination Fee zzgl. 50 Euro. Geboten wird in mindestens 50-Euro-Schritten. Zwei Stunden – bei Online-Geboten fünf Stunden – vor Beginn der „Live-Versteigerung“ werden keine schriftlichen Gebote mehr angenommen und die Reihenfolge der Hengste für die „Live-Versteigerung“ festgelegt.

(5) Bei der anschließenden „Live-Versteigerung“ werden alle Hengste live versteigert. Die Reihenfolge ergibt sich, beginnend mit dem höchsten Gebot, durch die bereits bei der „stillen Versteigerung“ abgegebenen Gebote. Zunächst werden dann alle Hengste einzeln versteigert, die schon ein Gebot hatten. Hengste, auf die noch nicht geboten wurde, werden anschließend in alphabetischer Reihenfolge live versteigert. Der Bieter mit dem Höchstgebot erhält den Zuschlag.

(6) Mit dem Höchstgebot verpflichtet sich der Käufer, die Buying Fee nach Rechnungsstellung zu zahlen und die Deckvertragsbedingungen des Hengsteigentümers einzuhalten. Der Käufer geht mit der Gebotsabgabe ein Vertragsverhältnis mit dem Hengsteigentümer ein.

(7) Decksprünge nachträglich bis 31.03. einbezahlter Hengste werden auf der Webseite der DQHA zur Versteigerung angeboten. Das Mindestgebot beträgt jeweils die halbe Nomination Fee zzgl. 50 Euro. Geboten wird in mindestens 50-Euro-Schritten. Das Ende des Versteigerungszeitraums (mindestens 14 Tage) wird auf der Webseite der DQHA veröffentlicht. Nicht versteigerte Decksprünge werden wie unter § 6 Absatz (8) beschrieben zum Nachkauf angeboten.

(8) Nicht versteigerte Decksprünge werden bis zum 30.04. des Deckjahres zum Nachkauf angeboten. Die Nachkaufgebühr beträgt die halbe Nomination Fee zzgl. 100 Euro Nachkaufgebühr. Ansonsten gelten die Bedingungen wie bei einem ersteigerten Decksprung.

§ 7 Nominierung der Nachkommen

(1) Ab dem Fohlenjahrgang 2011 müssen die Nachkommen SSA-einbezahlter Hengste nominiert werden, um die Startberechtigung für die Futurity/Maturity zu erhalten.

(2) Nominierungsberechtigt sind nur die Nachkommen, bei denen die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Pferd muss bei der AQHA (American Quarter Horse Association) registriert sein. Bei Fohlen für die im Geburtsjahr noch kein Certificate of Registration der AQHA ausgestellt wurde, gilt der „Pending“-Status im Geburtsjahr als ausreichend, wenn eine Kopie der ausgefüllten Registration Application vorliegt.
- b) Der Vater des Pferdes muss in dem der Bedeckung vorausgegangenem Jahr in die „Stallion Service Auction (SSA) der DQHA“ eingezahlt gewesen sein.
- c) Sofern der Vater des Pferdes im räumlichen Tätigkeitsbereich der DQHA steht, muss er im Zuchtbuch der DQHA geführt werden und der Equidenpass muss eine Zuchtbescheinigung einer in Europa anerkannten Zuchtorganisation enthalten.

- d) Sofern die Mutter des Pferdes im räumlichen Tätigkeitsbereich der DQHA steht, muss sie zum Zeitpunkt der Bedeckung und im Jahr des Abfohlens im Zuchtbuch der DQHA geführt werden und der Equidenpass muss eine Zuchtbescheinigung einer in Europa anerkannten Zuchtorganisation enthalten.
- e) Die Punkte c) und d) entfallen, sofern das zu nominierende Pferd altersmäßig selbst eintragungsfähig für alle Abschnitte des Zuchtbuches der DQHA ist.
- f) Ab dem Fohlenjahrgang 1998 müssen alle für die Futurity gemeldeten Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE einen HYPP N/N Nachweis führen.
- g) Ab dem Fohlenjahrgang 2013 muss das American Quarter Horse in Europa geboren sein.¹

(3) Die Nominierung erfolgt mit Einreichung des Nominierungsformulars und einer Kopie des Certificate of Registration der AQHA. Fohlen, für die im Geburtsjahr noch kein Certificate of Registration der AQHA ausgestellt wurde, können mit dem Status „Pending“ starten, wenn die ausgefüllte Registration Application eingereicht wird. Eine Kopie des Certificate of Registration der AQHA ist als bald als möglich nachzureichen, damit das Pferd in die Online-Liste aufgenommen werden kann.

(4) Hengsteigentümer, die ihren Hengst in die SSA einbezahlen sowie Stuteneigentümer, die im Rahmen der SSA der DQHA einen Decksprung ersteigern, erhalten einen Gutschein über 25 Euro für die Nominierung Ihres Fohlens, so dass diese im Geburtsjahr des Fohlens kostenfrei bleibt.

(5) Bei einer Nachbedeckung mit einem bei der SSA ersteigerten Decksprung ist das daraus resultierende Fohlen nur dann für die Futurity/Maturity nominierungsberechtigt, wenn der Vater auch in dem der Nachbedeckung vorausgegangenem Jahr in die SSA einbezahlt wurde.

(6) Nominierungsgebühren:

- bis 31.12. des Geburtsjahres: 25 Euro
- bis 30.06. für Jährlinge: 100 Euro
- bis 31.12. für Jährlinge: 150 Euro
- bis 30.06. für Zweijährige: 200 Euro
- bis 31.12. für Zweijährige: 350 Euro
- für Drei- bis Fünfjährige: 700 Euro
- für Sechsjährige: 500 Euro
- für Siebenjährige & ältere Pferde: 400 Euro

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Es gelten die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes (TSchG) und des deutschen Tierzuchtgesetzes (TierZG) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) In Zweifelsfragen oder bei Regelungslücken entscheidet der geschäftsführende Vorstand der DQHA über die Verfahrensweise.

¹ Beispiel: ein 2013 geborenes Pferd ist z.B. nur dann startberechtigt, wenn es in Europa geboren ist, sein Vater in die SSA 2011 einbezahlt wurde und das Pferd bei der DQHA nominiert wurde. Listen der teilnahmeberechtigten Fohlenjahrgänge und der Deckhengste werden in den Verbandsmedien veröffentlicht. Auskünfte erteilt die DQHA Geschäftsstelle.